

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Polizeikommission

vom: 22. April 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-034](#)

Titel: **Änderung des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Polizeikommission an den Landrat

betreffend Änderung des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Vom 22. April 2008

1. Ausgangslage

Die beabsichtigte Teilrevision beabsichtigt folgende Änderungen bei den Präsidualpensen und bei der Anzahl der Richterämter:

a) *Separates Pensum von 40 % für das Kantonsgerichtspräsidium*

Seit 1. April 2002 wird das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten (Präsident der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts) von Herrn Peter Meier ausgeübt. Dieser übt gleichzeitig auch das Amt des Präsidenten der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus. Der bevorstehende personelle Wechsel zufolge Pensionierung von Peter Meier per Ende 2008 führte dazu, dass dieses Pensum vom Kantonsgericht überprüft wurde. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben ergeben, dass alleine das Kantonsgerichtspräsidium (Präsidium der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts) ein Pensum von 40 Stellenprozenten beansprucht. Neben einem 100%igen Abteilungspräsidium kann folglich inskünftig das Präsidium der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nicht mehr ausgeübt werden. Nur ausserordentliche Umstände (Überzeit und Entlastung durch die Delegation von präsidualen Aufgaben an Gerichtschreiberinnen und Gerichtschreiber sowie an den Vizepräsidenten der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) machten dies bisher möglich.

b) *Erhöhung der Präsidualpensen bei der Abteilung Zivil- und Strafrecht um 50 % von 150 % auf neu 200 %*

Die Zunahme der Geschäftslast in den letzten Jahren in der Abteilung Zivil- und Strafrecht führt dazu, dass das Kantonsgericht diese Erhöhung der Präsidualpensen beantragt.

c) *Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter bei der Abteilung Sozialversicherungsrecht um zwei Personen als a.o. Richterinnen und Richter*

Auch bei der Abteilung Sozialversicherungsrecht ist in den letzten Jahren die Geschäftslast angestiegen. Dies führte auch zu einem ausserordentlichen Einsatz der Richterinnen und Richter der Abteilung Sozialversicherungs-

recht. Diese Abteilung ist die einzige Abteilung des Kantonsgerichts mit nur vier Richterinnen und Richtern (die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat sechs, die Abteilung Zivil- und Strafrecht hat acht Richterinnen und Richter). Das Kantonsgericht beantragt deshalb diese Erhöhung.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Vorlage des Kantonsgerichts verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Justiz- und Polizeikommission behandelte die Vorlage in den Sitzungen vom 31. März und 14. April 2008 im Beisein von Kantonsgerichtspräsident Peter Meier, von Eva Meuli Ziegler, Präsidentin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts, und von Thomas Bauer, Präsident der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

Bezüglich des separaten Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium wurde in der Kommissionsberatung erwähnt, dass eine Überprüfung hinsichtlich der 40 % vorgenommen werden soll, falls im neuen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine andere Behörde als das Kantonsgericht mit der Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft beauftragt würde.

Gegenüber der Kantonsgerichtsvorlage nahm die Kommission folgende Änderungen vor, die alle unbestritten waren und ohne Gegenstimmen vorgenommen wurden:

- a) § 2 Abs. 3:
«Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.»

Für die Kommission liegt kein Grund vor, nur zwei neue

ausserordentliche Richterinnen und Richter (d.h. mit befristeter Amtsdauer) zu wählen. Die Kommission beantragt deshalb generell eine Erhöhung in der Abteilung Sozialversicherungsrecht von vier auf neu sechs Richterinnen und Richter.

b) § 2 Abs. 5 Satz 2:

«... Die Präsidien einer Abteilung können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.»

Die Kommission spricht sich für die Übernahme derjenigen Regelung aus, welche sich gemäss geltendem Recht (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GOD) ausschliesslich auf die Abteilung Zivil- und Strafrecht bezieht und neu für alle drei Abteilungen gelten soll.

c) II. Ziffer 1:

«Die Änderung von § 2 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 tritt mit Beschluss des Landrates in Kraft.»

§ 2 Absatz 1 ist auch von einer Änderung betroffen und muss deshalb in die Aufzählung aufgenommen werden. Zudem wird die Inkraftsetzung geregelt.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Polizeikommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem revidierten Gerichtsorganisationsdekret in der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Allschwil, 22. April 2008

Im Namen der Justiz- und Polizeikommission

Der Präsident:

Ivo Corvini

Beilagen:

- Dekretstext nach den Beratungen in der Justiz- und Polizeikommission, in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung
- Übersicht Pensen an allen basellandschaftlichen Gerichten nach Parteizugehörigkeit und den vom Landrat bewilligten bzw. ihm neu beantragten Pensen

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 2 Kantonsgericht

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei vollamtlichen Präsidien und acht Richterinnen und Richtern.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40% bestellt.

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt der Ausschuss, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

II. Inkrafttreten

1. Die Änderung von § 2 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 tritt mit dem Beschluss des Landrates in Kraft.

2. § 2 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0216; SGS 170.1